



<b>Instanz:</b>	Schiedsstelle nach § 28 ArbEG	<b>Quelle:</b>	Deutsches Patent- und Markenamt
<b>Datum:</b>	30.03.2004	<b>Aktenzeichen:</b>	Arb.Erf. 81/02
<b>Dokumenttyp:</b>	Einigungsvorschlag	<b>Publikationsform:</b>	Leitsatz
<b>Normen:</b>	§ 9 ArbEG, § 17 ArbEG		
<b>Stichwort:</b>	Bestimmung des Erfindungswerts einer betriebsgeheimen Erfindung, wenn Dritten das betriebsgeheime Verfahren bekannt wird.		

**Leitsatz (nicht amtlich):**

Ziel des § 17 Abs. 3 ArbEG ist es, dass der Arbeitnehmererfinder keine spezifischen Nachteile aufgrund der Geheimhaltung der Diensterfindung haben soll. Das hat zur Folge, dass bei einmal festgestellter Schutzfähigkeit der betriebsgeheimen Erfindung die Erfindervergütung nach üblichen Kriterien geschuldet ist, unbeeinflusst davon, dass Dritte von der Benutzung eines betriebsgeheimen Verfahrens nicht abgehalten werden können, falls es ihnen bekannt wird.